

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0568/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	06.03.2014	Vorberatung
Rat der Stadt	18.03.2014	Entscheidung

Lärmaktionsplan Stufe 2

hier: Bericht über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Beschluss des Lärmaktionsplanes

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Lärmaktionsplan Stufe 2, Stand Februar 2014.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes Stufe 2 fand in der Zeit vom 17.01.2014 bis einschließlich 14.02.2014 statt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 9.01.2014 um ihre Stellungnahme bis zum 14.02.2014 gebeten. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Inhaltliche Stellungnahmen brachte allein der Landesbetrieb Straßenbau NRW vor (vgl. Anlage).

In seiner Stellungnahme weist der Landesbetrieb noch einmal auf die rechtlichen und methodischen Unterschiede der Lärmaktionsplanung im Vergleich zu den bundesrechtlichen Vorschriften zur Lärmsanierung (VLärmSchR-97; RLS-90) hin. Dies bedeutet, dass aus den Ergebnissen der Lärmkartierung keine direkte Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden kann. Auf diesen Sachverhalt wird auch im Lärmaktionsplan hingewiesen.

Bzgl. der im Lärmaktionsplan formulierten Maßnahmenvorschläge verweist Straßen.NRW auf den geplanten Kreisverkehrsplatz im Bereich Grüne. Nach dessen Fertigstellung wird

dort eine Verstärkung des Verkehrsflusses erreicht. Diese Maßnahme wurde im Lärmaktionsplan ergänzt. Die zu den Punkten 4.2.1 und 4.2.3 formulierten inhaltlichen Ergänzungen sind ebenfalls in den Lärmaktionsplan eingegangen. Abwägungsrelevante Aspekte werden in der Stellungnahme von Straßen.NRW nicht formuliert.

Somit kann nunmehr der Beschluss über den Lärmaktionsplan gefasst werden.

Nach Nr. 10 des Runderlasses „Lärmaktionsplanung“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (heute: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vom 7.2.2008 ist der abschließende Beschluss über den Lärmaktionsplan grundsätzlich dem Rat der Gemeinde vorbehalten.

Nach § 47d Abs. 5 BImSchG ist der Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. III		BM

Anlage: Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW, Lärmaktionsplan Stufe II